



**BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.474/0005-IV/ST4/2015  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An  
Alle Landeshauptmänner

Wien, am 19.03.2015

**Betreff: Neufassung des Erlasses betreffend Vorgangsweise bei missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen**

Im Hinblick auf die durch BGBl. I Nr. 26/2014 erfolgte Änderung des § 82 Abs. 8 KFG wird der Erlass vom 15.07.2013, Zl. 179.474/0012-IV/ST4/2013, hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt. Dabei wird auch ein Punkt betreffend die unmittelbare Abnahme der Kennzeichentafeln durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht im Zuge einer Straßenkontrolle angefügt.

**1. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen:**

**1.1. Fahrzeuge ohne dauernden Standort in Österreich:**

Gemäß **§ 79 KFG** ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62, 82 und 86 KFG eingehalten werden. § 79 KFG regelt den sogenannten „vorübergehenden internationalen Verkehr“, dessen wesentlichstes Merkmal das Fehlen eines dauernden Standortes (des Fahrzeuges) bzw. eines Hauptwohnsitzes (des Lenkers) im Bundesgebiet ist.

Die 1-Jahres-Frist des § 79 KFG wird bei jedem Grenzübertritt unterbrochen und beginnt danach neu zu laufen. Diese Vorschrift zielt primär auf Touristen oder den internationalen Güterverkehr ab. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Norm, dass solche Fahrzeuge in Österreich nicht zugelassen werden müssen.

**1.2. Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Österreich:**

Gemäß **§ 82 Abs. 8 KFG** sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab der **erstmaligen** Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. **Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht.**

Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Durch diese Neufassung des § 82 Abs. 8 KFG durch das BG BGBl. I Nr. 26/2014 sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Frist von einem Monat ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet beginnt und dass eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet diese Frist nicht unterbricht.

### **1.3. unterschiedliche Fristberechnung gem. § 79 und § 82 Abs. 8 KFG**

Der Unterschied hinsichtlich der Unterbrechung der 1-Monats-Frist des § 82 Abs. 8 KFG gegenüber der 1-Jahres-Frist des § 79 KFG ist nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert. Anders als die Frist des § 79 KFG wird die 1-Monats-Frist des § 82 Abs. 8 KFG bei einer vorübergehenden Verbringung aus dem Bundesgebiet nicht unterbrochen und beginnt daher nach einem neuerlichen Grenzübertritt nicht neu zu laufen.

## **2. Vorgangsweise bei missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen:**

### **2.1. Verständigung gem. § 82 Abs. 9 KFG**

Um die Zusammenarbeit zwischen den kraftfahrrechtlichen Kontrollorganen und den Abgabenbehörden zu verbessern, wurde mit der 30. KFG-Novelle in § 82 Abs. 9 KFG vorgesehen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht das Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) des Bundesministeriums für Finanzen zur abgaberechtlichen Überprüfung zu verständigen haben, wenn sie eine Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG feststellen.

### **2.2. Vorgangsweise, wenn dauernder Standort in Österreich festgestellt wurde:**

Um in weiterer Folge auch die Zusammenarbeit zwischen den Abgabenbehörden und den Kraftfahrbehörden zu verbessern, ist wie folgt vorzugehen:

#### **2.2.1. Sachverhaltsdarstellung von der Abgaben- an die Kraftfahrbehörde:**

Wenn eine Abgabenbehörde das Vorliegen des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich bereits bejaht und somit die illegale Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen festgestellt hat, so hat sie eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die Kraftfahrbehörde zu übermitteln.

Wenn der Sachverhalt entsprechend klar und gut begründet von der Abgabenbehörde übermittelt wird, so kann die Kraftfahrbehörde, gestützt auf die Bestimmung des § 82 Abs. 8 KFG und auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.5.1996, GZ. 95/11/0378, die weiteren Schritte veranlassen.

### **2.2.2. formlose Verständigung der Person; möglicher Gegenbeweis:**

Da gemäß § 82 Abs. 8 KFG der Gegenbeweis, dass der dauernde Standort des Fahrzeuges doch nicht im Bundesgebiet liegt, zulässig ist, wird die Kraftfahrbehörde aufgrund einer gut begründeten Sachverhaltsdarstellung der Abgabenbehörde die betroffene Person vorerst formlos über die missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen informieren und auffordern, die Kennzeichentafeln innerhalb einer knappen Frist von ca. einer Woche abzuliefern, weil diese sonst durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingezogen werden müssten.

Sollten innerhalb der gesetzten Frist gute Argumente als Gegenbeweis vorgebracht werden, die das Vorliegen des inländischen dauernden Standortes zweifelhaft erscheinen lassen, so sind diese zu prüfen und es ist mit dem Auftrag an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Einbringen der Kennzeichentafeln noch zuzuwarten, bis alle Unsicherheiten ausgeräumt sind.

### **2.2.3. Auftrag an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Kennzeichentafeln einzuziehen:**

Insofern der Gegenbeweis gem. § 82 Abs. 8 KFG nicht erbracht werden kann und die Fristen gem. § 82 Abs. 8 KFG (ein bzw. zwei Monate) verstrichen sind, hat die zuständige Kraftfahrbehörde die Abnahme der Kennzeichentafeln gem. § 102 Abs. 12 lit. a KFG durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu veranlassen.

### **2.3. Vorgangsweise nach rechtskräftiger Bestrafung wegen Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG:**

Aber auch in den Fällen, in denen die Kraftfahrbehörde ohne Sachverhaltsdarstellung der Abgabenbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 82 Abs. 8 KFG durchgeführt hat, ist nach Rechtskraft der Bestrafung wie unter Pkt. 2.2.2. (erster Absatz) und 2.2.3. beschrieben vorzugehen.

Argumente im Hinblick auf den Gegenbeweis werden kaum denkbar sein, da diese ja schon im vorgelagerten Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen gewesen wären.

Es wäre die betroffene Person somit vorerst formlos über die missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen zu informieren und aufzufordern, die Kennzeichentafeln innerhalb einer knappen Frist von ca. einer Woche abzuliefern, weil diese sonst durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingezogen werden müssten. Werden die Kennzeichentafeln innerhalb dieser Frist nicht abgeliefert, hat die zuständige Kraftfahrbehörde die Abnahme der Kennzeichentafeln gem. § 102 Abs. 12 lit. a KFG durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu veranlassen.

### **2.4. Abnahme der Kennzeichentafeln durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht im Zuge einer Straßenkontrolle:**

Wenn im Zuge einer Straßenkontrolle eindeutig und zweifelsfrei festgestellt wird, dass ein Verstoß gegen § 82 Abs. 8 KFG und somit eine missbräuchliche Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichentafeln im Bundesgebiet vorliegt, so können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die ausländischen Kennzeichentafeln auch sofort vor Ort abgenommen werden.

Diese Vorgangsweise kann im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 21.5.1996, GZ. 95/11/0378 auf § 102 Abs. 12 lit. a iV mit § 36 lit. a und § 82 Abs. 8 KFG gestützt werden, da die Berechtigung zur Verwendung eines Kfz mit ausländischen Kennzeichen gem. § 82 KFG bereits geendet hat.

Im Hinblick auf die fehlende Rechtsschutzmöglichkeit vor Ort und auf drohende Amtshafungsansprüche bei ungerechtfertigter Abnahme der Kennzeichentafeln ist von dieser Möglichkeit nur in wirklich eindeutig gelagerten Fällen Gebrauch zu machen.

Wie auch im Rahmen der Ländertagung 2014 besprochen, wird es in der Regel kaum möglich sein, dass im Zuge einer Straßenkontrolle vor Ort von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht mit ausreichender Sicherheit alle relevanten Umstände festgestellt und beurteilt werden können, ob die Monatsfrist des § 82 Abs. 8 KFG bereits überschritten ist und eine missbräuchliche Verwendung vorliegt und somit die Kennzeichentafeln eventuell sofort abgenommen werden dürfen.

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Dr. Wilhelm Kast  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317  
Fax: +431 71162 65 65317  
E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-03-19T09:24:42+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	fP8UWz6YIKr3BKRPDYatD1gDh3bGCt9K2ldfMz/T6BHhXCoU2kwrij2tYMrEasZeuaqQdElenK7sWpcCLcTOYLng/CgCYQ1sOfbFJtGQG/CYKkt+TgfmREfSrhHz+mWolZEFWUXFN88gjgfWrULm+WuacEcqIEiFodGD8eKKMiWU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	